

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 01/2013  
(13. Februar 2013)**

---

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für die gemeinsamen Masterstudiengänge  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der German Graduate School  
of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule, (GGS)**

**Vom 13. Februar 2013**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung am 7. Dezember 2012 zugestimmt (Az:2.0.5.6). Die zuständigen Gremien der German Graduate school of Management and Law gGmbH (GGS) haben die nachfolgende Satzung ebenfalls beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Artikel 1 Anwendungsbereich**

Diese Zulassungs- und Immatrikulationssatzung gilt für die zwischen der DHBW und der GGS gemeinsam durchgeführten Masterprogramme. Grundlage hierfür bildet der zwischen der DHBW und der GGS abgeschlossene Kooperationsvertrag vom 14. Februar 2012.

## **Artikel 2 Anwendung der Satzung über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge**

Für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Masterprogramme gilt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist; § 1 Absatz 2 Satz 2 MasterZulS findet insoweit keine Anwendung.

## **Artikel 3 Abweichende Regelungen**

### **§ 1 Durchführung des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens**

Abweichend von § 3 MasterZulS wird das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren von der DHBW Mosbach und der GGS durchgeführt.

### **§ 3 Zulassungskommission**

(1) Abweichend von § 4 Absatz 3 MasterZulS findet folgende Regelung Anwendung:

Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus der Wissenschaftlichen Leitung, je einem weiteren Professor der beteiligten Hochschulen sowie einem fachkundigen Vertreter der Praxis. Die Professoren gehören dem Kreis der Professoren der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, an. Die Mitglieder der Zulassungskommission haben Stellvertreter. Die Mitglieder der Zulassungskommission und deren Stellvertreter werden von den jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen einvernehmlich bestellt.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 MasterZulS findet folgende Regelung Anwendung: Bei der Wissenschaftlichen Leitung handelt es sich um jeweils einen Professor der beteiligten Hochschulen des jeweiligen Masterstudiengangs. Ein Professor einer der beteiligten Hochschulen übernimmt den Vorsitz der Zulassungskommission; ein weiterer Professor von der jeweils anderen Hochschule ist dessen Stellverteter.

### **§ 4 Zulassungsverfahren und Entscheidung**

(1) § 10 Absatz 2 MasterZulS gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Zulassung die beteiligten Hochschulen auf Vorschlag der Zulassungskommission treffen.

(2) § 10 Absatz 3 MasterZulS gilt mit der Maßgabe, dass ein Zulassungsbescheid von beiden beteiligten Hochschulen ergeht.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden als „MasterZulS“ bezeichnet

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Februar 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident der DHBW